

Benützungsreglement

Schützenhauskeller



50 Sitzplätze
Aussengrill-Platz

§ 1

Verwaltung

¹ Die Aufsicht über den Schützenhauskeller, sowie die Handhabung dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates.

² Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat gewählte Hüttenwart zuständig. Die Vermietung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Burg.

§ 2

Benützung

¹ Der Schützenhauskeller ist Eigentum der Einwohnergemeinde Burg. Er steht den hiesigen Behörden, Vereinen, Firmen und Privaten für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung.

² Der Schützenhauskeller kann aber auch an Auswärtige vermietet werden.

³ Für Anlässe gewaltextremistischer und radikalierter Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge.

⁴ Der Schlüssel zum Schützenhauskeller wird den Benützenden durch den Hüttenwart ausgehändigt. Der Schützenhauskeller steht am reservierten Tag ab 10.00 Uhr zum Bezug bereit und muss anderntags bis um 09.00 Uhr geräumt sein.

⁵ Die Schlüsselübergabe ist möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Miettermin mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Die Benützenden müssen bei beiden Terminen anwesend sein. Die Benützenden haben bei der Schlüsselübergabe beim Hüttenwart ein Depot von CHF 200.00 zu hinterlegen, welches bei der Schlüsselrückgabe wieder zurückgegeben wird, unter der Voraussetzung, dass bei der Abnahme keine Mängel oder Schäden festgestellt werden.

⁶ Der Hüttenwart erteilt den Benützenden die notwendigen Instruktionen über die Benützung und Einrichtung. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

⁷ Für Einzelanlässe ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG) kein Wirtepatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützenden mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

§ 3

Benützungsgebühren

- a) Für **ortsansässige** Benützende, pauschal:
- pro Tag CHF 165.00
 - für zwei aufeinander folgende Tage CHF 250.00
- b) Für **auswärtige** Benützende, pauschal:
- pro Tag CHF 215.00
 - für zwei aufeinander folgende Tage CHF 300.00

¹ Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

² In diesen Gebühren sind enthalten:

- Benützung des Schützenhauskellers
- Normaler Verbrauch an Brennholz, Strom und Wasser
- Kehrrichtentsorgungsgebühr von CHF 15.00
- Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle des Schützenhauskellers nach dessen Benützung

³ Nicht inbegriffen sind allfällige weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwarts.

⁴ Als zusätzliche Leistungen des Hüttenwartes gelten:

- Zusatzaufwand des Hüttenwarts für ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten): pro Stunde CHF 50.00
- Kosten für Behebung von Beschädigungen: nach Aufwand
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwarts

⁵ Den ortsansässigen Vereinen steht der Schützenhauskeller einmal im Jahr für einen Abend zum reduzierten Preis von CHF 65.00 zu Verfügung.

⁶ Den ortsansässigen Vereinen wird der Schützenhauskeller für öffentliche Anlässe, die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden (wie Mai-Baum, Bundesfeier, Biotop-Fest) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 4

Annulation

Für eine Annullierung nach Rechnungsstellung sind CHF 40.00 zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage 75 % Schadenersatz zu leisten.

An- und Wegfahrt / Parkplätze

§ 5

¹ Die Zufahrt bis zum Schützenhauskeller ist nur für Zubringer von Behinderten und für den Warentransport gestattet; **maximal ein Fahrzeug.**

² Die Zufahrt ab Kleinkaliberschützenhaus ist mit einer Sperre versehen. Für deren Schliessung vor, während und nach der Benützung des Schützenhauskellers sowie die Rückgabe des Schlüssels ist der Schlüsselhalter verantwortlich.

³ Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten sind auf der nachstehenden Karte eingetragen. **Die Zufahrt über die Niederwilerstrasse ist verboten.**

⁴ Das Mitnehmen von Taschenlampen wird empfohlen.

⁵ Die motorisierten Benutzer des Schützenhauskellers werden gebeten, die an der Zufahrt liegenden Bewohner nicht mit unnötigem Lärm zu belästigen.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

¹ Im Schützenhauskeller steht Essgeschirr für 50 Personen zu Verfügung. Wird mehr Geschirr benötigt, ist das dem Hüttenwart zu melden.

² Vor dem Verlassen des Schützenhauskellers sind folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliche Räumlichkeiten, Mobiliar und Geschirr sowie Vorplatz und Freigelände sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- Der Kochherd ist auszuschalten.
- Die Wasserhähnen sind abzuschalten.
- Das Feuer im Cheminée ist abbrennen zu lassen, die Glut an die Rückwand zurückzuschieben und das Gitter davor zu stellen.
- Die Feuerstelle im Freien ist unbedingt zu löschen und die diesbezüglichen Anweisungen des Hüttenwartes sind zu befolgen.
- Fenster, Jalousien und Türen sind zu schliessen.

³ Es ist untersagt, Tische, Stühle oder andere Einrichtungsgegenstände ins Freie zu stellen (6 Festbankgarnituren stehen zur Benützung im Freien zur Verfügung).

⁴ Zwei 110-Liter Kehrichtsäcke sind pro Mietverhältnis im Mietpreis inbegriffen. Bei drei und mehr Kehrichtsäcken erfolgt eine zusätzliche Belastung von CHF 10.00 pro Kehrichtsack. Der Abfall muss von den Mietern getrennt und separat entsorgt werden. Bei Unterlassung wird für die notwendige Abfalltrennung und Entsorgung durch die Hüttenwarte ein Betrag von CHF 50.00 pro Stunde verrechnet.

⁵ Das sorgfältige Aufräumen und Reinigen des Schützenhauskellers und der Toiletten ist Sache der Benützenden.

⁶ Das Aufräumen und Reinigen kann – nach vorheriger Vereinbarung – auch auf Kosten der Benützenden durch den Hüttenwart ausgeführt werden. Die Entschädigung ist mit dem Hüttenwart abzusprechen und im Voraus zu bezahlen.

⁷ Der Hüttenwart und der Hüttenchef sind berechtigt, während den Benützungszeiten im Schützenhauskeller Kontrollgänge durchzuführen. Benützende, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert.

⁸ Eintragungen im Hüttenbuch sind erwünscht.

§ 7

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk im Schützenhauskeller und im Freien ist **verboten**.

§ 8

Haftung und Sorgfaltspflicht

¹ Die Benützenden des Schützenhauskellers sind verpflichtet, zu dessen Einrichtungen und Ausrüstungen Sorge zu tragen.

² Die Benützenden haften solidarisch für Schäden an Haus, Mobiliar und Umgebung. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und bei der Abnahme sofort zu bezahlen.

³ Allfällige weitere Schäden werden den Benützenden durch die Gemeinde sofort in Rechnung gestellt.

⁴ Bei Verlust der Schlüssel haften die Benützenden für den vollen Schaden, welcher aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht.

⁶ Auf den Zufahrtsstrassen, Parkplätzen und Zugängen betreibt die Gemeinde einen eingeschränkten Winterdienst. Diese Einschränkungen gelten hauptsächlich, wenn der Schützenhauskeller nicht vermietet ist. Die Zufahrt erfolgt generell auf eigene Verantwortung, die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

⁷ Die Einwohnergemeinde Burg als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benützenden.

10. Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 1986 erlassen und in Kraft gesetzt.

² Ergänzung des Gebührentarifs an der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2011.

³ Ergänzung des Haftungsausschlusses an der Gemeinderatssitzung vom 07. Juni 2011.

⁴ Ergänzung der Abfallentsorgung an der Gemeinderatssitzung vom 08. Januar 2013.

⁵ Ergänzung der Nutzungsbedingungen für Vereine bei öffentlichen Anlässen der Gemeinde an der Gemeinderatssitzung vom 06. August 2013.

⁹ Diverse Ergänzungen und kleinere, textliche Anpassungen an der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2021.

5736 Burg, 25. Mai 2021

GEMEINDERAT BURG

SCHUETZENHAUSKELLER BURG

Zufahrtsplan

